Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

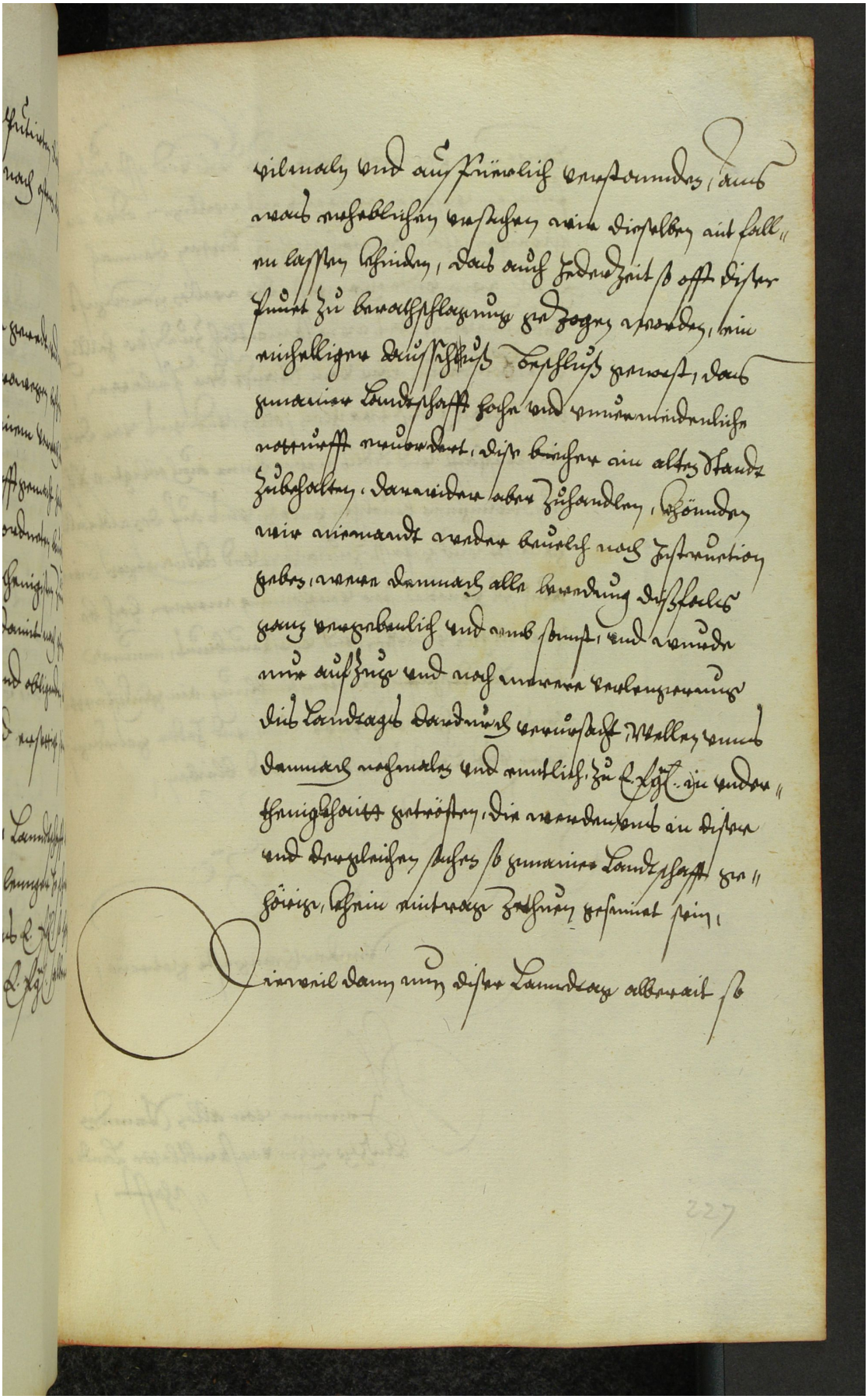

vilmaly und auf Künftig verstanden, auch
auch mehrbeyhey verstehen wie dieselben auf hall-
zu lassen schuldig, daß auch Jedes zeit so offt dieser
Punct zu berathschlagung zu tragen vorfallen, wie
nichtsdestoweniger dennoch beschluß gemacht, daß
gemeiner Landschaft hoch und unverwindenlich
notturft erfordert, dieselbige ein altes Landt
zuhalten, dawiderna aber zuhandlen, schwerlich
wie vermandt werden durfe nach Instruction
gebe, wenn demnach alle berathung dieselbe
ganz vergeblich und umb sonst, und wenden
wir aufzug und nach unserer verlangerung
dieses Landtags dardurch verursacht, Mittel, auch
darnach mehrmals und endtlich, zu E. Fl. Gn. ein andere
Unterthanigkeits getröstet, die wendunen ein dieser
und dergleichen sachen so gemeiner Landschaft ge-
hörig, schein eintrag zuthun gesinnet sein,

Dieweil dann auch dieser Landtag allbereit so